

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2020 im Gemeindesaal der Gemeinde Kappl.

Anwesende:

Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner

Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle

Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd

Entschuldigt:

Thomas Jäger und Bernd Kolp

Ersatzmitglieder:

Herta Siegele (für Thomas Jäger) ab 19.50 Uhr und Armin Siegele (für Bernd Kolp)

Schriftführer: Simon Kerber, MA

Dauer: 19:02 – 21:30 Uhr

Tagesordnung:

01. Angelegenheiten Raumordnung:

- a) Änderung Flächenwidmungsplan Teilfläche der Bp. 1930 (Ergänzungswidmung Ehrlich - Gande)
- b) Beschluss Bebauungsplan „B 134 Niederhof 9 – Jehle“

02. Anträge Abstandsnachsicht Gemeindestraßen

- a) Ehrlich Holger – Gande, Überdachung Stiegenaufgang und Anbau Balkon
- b) Rudigier Werner – Seßlebene, Errichtung Einfahrtsmauer, Garage
- c) Anpassung Abstandsbestimmungen gegenüber Gemeindestraßen

03. Beschluss Teilungsplan GZ 7564/19 - Grundabgabe ins öffentliche Gut, Inkamerierung (Rudigier)

04. Antrag Josef Schweighofer, Höfen – Zustimmung Erhöhung Stützmauer öffentliche Auffahrt

05. Beschluss Dienstbarkeit Verlegung Tiwagkabel im öffentlichen Gut, Gp. 8427 (Untermühl)

06. Beschluss Ankauf Hunde-Gassi-Stationen

07. Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft):

- a) Kleinheinz Daniel und Renate – Kauf Teilfläche aus Gst. 2093/1, KG Kappl, Grubegg
- b) Grissemann Christoph – Kauf Teilfläche aus Gp. 1151/1, KG See, Auffahrt

Trautmannskinden

- 08. Beschluss Investitionsprogramm 2020-2024 - Talvertrag Illwerke
- 09. Beschluss Jahresrechnung 2019
- 10. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen)
- 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung – Beschlussfassung

1. Angelegenheiten Raumordnung:

- a. Änderung Flächenwidmungsplan Teilfläche der Bp. 1930 (Ergänzungswidmung Ehrlich - Gande):
 Holger Ehrlich, Gande, beabsichtigt auf der Bp. 1930 einen Zubau zum bestehenden Wohnhaus zu errichten. Das Grundstück weist keine einheitliche Bauplatzwidmung auf, was allerdings als Voraussetzung für die baubehördliche Bewilligung gilt. Der Grundeigentümer hat deshalb um die Ergänzungswidmung der Restfläche angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Gemeinde Kappl ausgearbeiteten Entwurf vom 29.4.2020, mit der Planungsnummer 609-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich .1930 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:
 Umwidmung Grundstück .1930 KG 84006 Kappl rund 29 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1).*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- b. Beschluss Bebauungsplan „B 134 Niederhof 9 – Jehle“:

Stefan Jehle plant die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Ferienwohnungen auf der neu vermessenen Gp. 1957/3 in Niederhof und hat bei der Gemeinde Kappl um Erstellung eines Bebauungsplanes angesucht, da im Zuge des Bauvorhabens die Mindestabstände nach offener Bauweise zur westlich angrenzenden Gp. 1957/2 und auch zur nördlich angrenzenden Gp. 1957/1 unterschritten werden sollen.

Zur besseren Ausformung und baulichen Ausnutzung des Grundstückes hat Herr Jehle eine kleine Teilfläche des südlich angrenzenden öffentlichen Gutes Gp. 7872/3 (DKM) erworben, um diese mit der Gp. 1957/3 (DKM) zu vereinigen. Als Voraussetzung für das vorgesehene Bauvorhaben ist also auch eine Widmungsänderung zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für die neu vermessene Gp. 1957/3 erforderlich, die bereits im Gemeinderat beschlossen wurde und sich derzeit im Auflageverfahren befindet.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.04.2020, Zahl (KAP\20001\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B134 Niederhof 9 - Jehle“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bgm.-Stllv. Alfons Jehle erklärt sich als befangen.

2. Anträge Abstandsnachsicht Gemeindestraßen:

a. Ehrlich Holger – Gande, Überdachung Stiegenaufgang und Anbau Balkon:

Das bereits im Tagesordnungspunkt 1.a.) angeführte Bauvorhaben von Holger Ehrlich charakterisiert sich unter anderem durch einen Anbau eines Balkons (nordseitig) und den Anbau eines Flugdaches über die bereits vorhandene Terrasse und den ebenso vorhandenen Stiegenaufgang. Für beide Maßnahmen ist eine Abstandsnachsicht gegenüber dem öffentlichen Gut (Gemeindestraße), Gp. 8321, notwendig. Im Vorfeld wurde die Situation von Seiten des Bauausschusses vor Ort begutachtet. Auf Grund der vorliegenden nicht ausgebauten Gemeindestraße, sowie der Vorgaben zu den Abständen, kann die Ausführung des Balkons im EG nicht befürwortet werden. Für die Überdachung der Terrasse und des Stiegenaufganges kann die Zustimmung zur Abstandsnachsicht empfohlen werden.

Beschluss:

Holger Ehrlich wird die Abstandsnachsicht teilweise genehmigt. Das geplante Dach, das unter anderem der Überdachung des Stiegenaufgangs dienen soll, wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass die geplanten Säulen, welche für das Dach über der Terrasse und dem Stiegenaufgang notwendig sind, mindestens 1,0 m Abstand und die benötigte Säule im Bereich des bestehenden Balkons mindestens 0,50 m Abstand zum öffentlichen Gut (Gp. 8321) aufweisen müssen. Der nordseitig geplante Balkon wird nicht genehmigt.

b. Rudigier Werner – Seßlebene, Errichtung Einfahrtsmauer, Garage:

Werner Rudigier beabsichtigt neben der Errichtung eines Wohnhauses auch den Bau einer Einfahrtsmauer und Garage auf der Gp. 8400/3 in Seßlebene. Für die Errichtung der Einfahrtsmauer und unterirdischen Garage ist für die baubehördliche Bewilligung eine Abstandsnachsicht gegenüber dem öffentlichen Gut, Gp. 8404, notwendig. Seitens des Herrn Rudigier wird der zur Verbreiterung der Gemeindestraße notwendige Grund gemäß ÖROK entlang der Nordseite ins öffentliche Gut abgetreten. Die Doppelgarage würde dann unterirdisch bis an die neue Straßengrundgrenze herangebaut. Die Stützmauer der Zufahrt sollte mit dem geringsten Abstand von 0,50 m an die Straßengrenze herangebaut und 0,25 m über das Niveau der Straße geführt werden. Weiters muss auf der straßenseitigen Stützmauer eine entsprechende Absturzsicherung errichtet werden.

Beschluss:

Die Abstandsnachsicht zur Errichtung der Einfahrtsmauer gemäß den vorliegenden Einreichplänen vom 24.03.2020 wird erteilt, sodass die Garage unterirdisch bis an die neue Straßengrundgrenze herangebaut werden kann. Die Stützmauer bei der Einfahrt kann gemäß Lageplan mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur neuen Grundgrenze ausgeführt werden. Die Auflagen zur statischen Ausführung mit einer zusätzlichen Verkehrslast von 40 t sind im Bauverfahren vorzuschreiben. GR Mag. iur. Albrecht Rudigier erklärt sich als befangen.

c. Anpassung Abstandsbestimmungen gegenüber Gemeindestraßen:

Da einige der derzeit geltenden Abstandsbestimmungen zu Gemeindestraßen, welche ursprünglich in den Jahren 2001, 2002 und 2009 beschlossen wurden, mittlerweile überholt sind, schlägt Bgm. Helmut Ladner die Abänderung gewisser Regelungen vor. Nach eingehender Beratung wird folgende Verordnung für den Abstand von Gebäuden und baulichen Anlagen zu den Gemeindestraßen beschlossen:

1. *Bei Bauplätzen für die kein Bebauungsplan vorliegt:*a. *Abstände zu Gemeindestraßen deren Fahrbahnbreite laut ÖROK mit 5,00 m oder 4,50 m (plus beidseitigem Bankett mit 0,25 m) ausgebaut oder rechtlich sichergestellt ist:*

- *Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gilt mindestens 1,00 m Abstand von der Straßengrundgrenze bzw. künftigen Straßengrundgrenze;*
- *Ab einer Höhe von 2,50 m über dem Straßenniveau verringert sich der Abstand um 0,50 m;*
- *Ab einer Höhe von 4,50 m ist kein Abstand zur Gemeindestraßen erforderlich, jedoch dürfen keine Gebäude- oder Anlagenteile in den Straßengrund hineinragen;*
- *Die Überbauung der Straßengrundgrenze mit Vordächern ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich;*

b. *Abstände zu Gemeindestraßen, die noch nicht ausgebaut sind und damit keine Vorgaben des ÖROK vorliegen bzw. die Grundabgabe zur Verbreiterung der Gemeindestraße rechtlich nicht sichergestellt ist:*

- *Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gilt mindestens 2,00 m Abstand von der Straßengrundgrenze, auch für bauliche Anlagen, welche unter dem Straßenniveau errichtet werden;*
- *Ab einer Höhe von 2,50 m über dem Straßenniveau verringert sich der Abstand auf 1,50 m;*
- *Ab einer Höhen von 4,50 m über dem Straßenniveau ist ein Mindestabstand von 1,00 m erforderlich;*

2. *Bei Gemeindestraßen, welche gemäß ÖROK ausgebaut sind, können unterirdische bauliche Anlagen bis an die Straßengrundgrenze gebaut werden, wobei zwischen Straßengrundgrenze und Gebäudeteilen eine Trennlage bzw. Perimeterdämmung mit mindestens 10 cm lose anzubringen ist.*3. *Bei bestehenden talseitigen Straßenstützmauern kann der verbleibende Zwischenraum hinterfüllt werden. Falls benötigt kann zur Errichtung der Zufahrt dieser öffentliche Grund durch eine Betonplatte oder Ähnlichem, welche mittels Trennfuge (mindestens 3 cm beidseitig) von der Straßenstützmauer und den unterirdischen baulichen Anlagen abzutrennen ist, überbaut werden.*4. *Die Mindestabstände gemäß Pkt. 1.a. und 1.b. gelten für Gebäude und bauliche Anlagen berg- und talseitig der Gemeindestraßen gleichermaßen.*

5. *Bei Abstellplätzen für Pkw, welche zwischen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und dem Straßenkörper vorgesehen sind, muss ein Mindestabstand für längs zur Straße parkende Pkw von 2,50 m, für quer zur Straße parkende Pkw von 6,0 m von der Straßengrundgrenze eingehalten werden.*
 6. *Die Ausführung von Randsteinen bei ausgebauten Straßen, flächenbündig oder mit einer maximalen Höhe von 12 cm über OK-Straßenniveau mit straßenseitig abgeschrägter Kante, entlang der Straßengrundgrenze ist gestattet.*
 7. *Bei Gebäuden, welche talseitig die Einfahrt, Hauszugänge udgl. haben, kann eine Begrenzungsmauer, welche maximal 0,30 m über das Straßenniveau ragen darf, bis auf 0,50 m zur Straßengrundgrenze herangebaut und auf die Straßenstützmauer eine entsprechende Absturzsicherung (maximal 1,0 m über OK-Straßenniveau) angebracht werden. Die Absturzsicherung darf nicht aus Glas oder brüchigem Material ausgeführt werden und muss standsicher gemäß STVO befestigt sein.*
 8. *Bei der Verordnung von Bebauungsplänen sind die Festlegungen gemäß Pkt. 1. – 7. gleichermaßen anzuwenden, soweit keine anderen Bestimmungen (z. B. größere Abstände bei Baufluchtlinien oder Ähnlichem) im Bebauungsplan getroffen werden.*
3. Beschluss Teilungsplan GZ 7564/19 - Grundabgabe ins öffentliche Gut, Inkamerierung (Rudigier):
 Hannelore und Werner Rudigier, Holdernacher Au, beabsichtigen, wie bereits unter Pkt. 2. b. erwähnt, auf dem Grundstück Gp. 8400/3 ein Wohnhaus zu errichten, wozu eine Grundabtretung an das öffentliche Gut zum Ausbau der Gemeindestraße erforderlich ist. Der gegenständliche Teilungsplan der Vermessung OPH, Obex – Pfeifer – Haas, Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen mit der GZ: 7564/19, vom 26.09.2019, wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Beschluss:

Der vorliegende Teilungsplan der Vermessung OPH, Obex – Pfeifer – Haas, Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen mit der GZ: 7564/19, vom 26.09.2019 wird einstimmig beschlossen, wonach die Trennfläche 1 im Ausmaß von 7 m² aus der Gp. 8400/3 in öffentliches Gut, Gp. 8404, übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung). Die Ablöse erfolgt zu den üblichen Bedingungen.

Mag. iur. Albrecht Rudigier erklärt sich als befangen.

4. Antrag Josef Schweighofer, Höfen – Zustimmung Erhöhung Stützmauer öffentliche Auffahrt:
 Josef Schweighofer, Höfen, hat beantragt die öffentliche Straßenmauer, welche sich auf der Gp. 7863/4 im Bereich des Auffahrtsweges zu seinem Wirtschaftsgebäude befindet, zu erhöhen. Die Erhöhung wird sich auf ca. 1 Meter belaufen und dient dem Zwecke der besseren Erschließung und Bewirtschaftung seiner darüber befindlichen Felder.

Beschluss:

Josef Schweighofer wird die Erhöhung der Straßenmauer um 1 Meter erlaubt. Voraussetzung ist jedoch dieselbe bauliche Ausführung der Erhöhung, wie sie auch ursprünglich bei der Mauer zur Anwendung kam (Erhöhung mit Steinen in Beton). Seitens der Gemeinde wird keine Haftung für die Erhöhung der Stützmauer im Hinblick auf Erhaltung und Standsicherheit übernommen.

5. Beschluss Dienstbarkeit Verlegung Tiwagkabel im öffentlichen Gut, Gp. 8427 (Untermühl):

Aufgrund des Bauvorhabens von Mario Spiss, Untermühl, ist es notwendig die vorliegende Tiwagleitung teilweise zu verlegen. Die TIWAG plant diesbezüglich eine Umlegung und Verlegung in der Gp. 8427 (Gemeindestraße im Bereich Hotel Sunshine). Hierfür ist der Beschluss der entsprechenden Dienstbarkeit notwendig. GR Wilhelm Siegele verweist bei dieser Gelegenheit auf das Problem diverser Leitungen, die im Bereich der Gemeindestraßen verlegt werden. Durch Querungen etc. kommt es immer wieder zu Beschädigungen am Asphalt, welche zwar kurzfristig repariert werden (Schließung der Gräben mittels Asphaltierung), jedoch langfristig zu Problemen werden. Später folgende Setzungen des Asphalts sollten nachbearbeitet werden müssen. Hierfür sollte eine entsprechende Regelung eingeführt werden, die für alle, nicht nur für die TIGAS, TIWAG etc. gültig ist (z.B. Nachasphaltierung zwingend nach 2-3 Jahren).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Dienstbarkeit der Verlegung eines TIWAG-Kabels im öffentlichen Gut, Gp. 8427, lt. vorgelegtem Dienstbarkeitszusicherungsvertrag .

6. Beschluss Ankauf Hunde-Gassi-Stationen:

Aufgrund diverser Rückmeldungen von unterschiedlichen Seiten wird die derzeit vorhandene Anzahl an Hunde-Gassi-Stationen als zu gering eingeschätzt. Es sollten zusätzliche Möglichkeiten zur Sammlung von Müll und Hundekot geschaffen werden. Die Kosten für eine derartige Hunde-Gassi-Station, belaufen sich auf ca. € 250,00 netto. Der TVB beteiligt sich an der Finanzierung der Hunde-Gassi-Stationen mit 50 % der Gesamtkosten (gilt für Anschaffung der Infrastruktur als auch von Nachfüllsäckchen).

Beschluss:

Es werden 15 Stück der Hunde-Gassi-Stationen angeschafft. Bei der örtlichen Situierung dieser ist besonders auf eine gute allgemeine Einsehbarkeit der Stationen zu achten. Damit soll das Risiko der Ablagerung von Restmüll weitestmöglich minimiert werden. Bezüglich der Räumung der Stationen und entsprechenden Zuständigkeiten ist die Absprache mit dem TVB, eventuell Vereinen, Nachbargemeinden durchzuführen.

7. Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft):

a. Kleinheinz Daniel und Renate – Kauf Teilfläche aus Gst. 2093/1, KG Kappl, Grubegg:

Renate und Daniel Kleinheinz beabsichtigen die Errichtung eines Swimming-Pools im Nahbereich ihres Wohngebäudes südwestseitig im Bereich der Gp. 2093/1 und haben voererst den Antrag auf Pacht oder Kauf eines Teilstückes aus Gp. 2093/1 gestellt. In Absprache mit dem Substansverwalter Bgm. Anton Mallaun wurde der Verkauf einer Teilfläche vorgegeben. Da nunmehr der Verkauf von Seiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft vorgeschlagen wird, wurde im Hinblick auf eine zukünftige Erweiterung beim bestehenden Wohngebäude auf Gp. 2093/23 um den Kauf einer Teilfläche zur bestehenden westlichen und nördlichen Bestandsgrenze angesucht. Laut Absprache zwischen den Substanzverwaltern kann einem Verkauf seitens der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft) grundsätzlich zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Kappl stimmt dem Verkauf von ca. 110 m² (genaue Vermessung folgt) aus der Gp. 2093/1 der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft) an Renate und Daniel Kleinheinz zu. Der Verkaufspreis wird mit 100,00 Euro/m² festgelegt.

GRⁱⁿ Monika Rossetti, BEd erklärt sich als befangen.

- b. Grissemann Christoph – Kauf Teilfläche aus Gp. 1151/1, KG See, Auffahrt Trautmannskinden:
Grissemann Christoph möchte auf der Gp. 1604/6, KG See, welche sich bereits in seinem Besitz befindet, ein Betriebsgebäude errichten. Um dies in geplanter Weise realisieren zu können, wird eine Teilfläche aus der Gp. 1151/1, KG See, der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft) benötigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Kappl stimmt einem flächengleichen Grundtausch lt. Vorschlag bzw. Lageplan von Christoph Grissemann im Ausmaß von ca. 13 m² zu.

8. Beschluss Investitionsprogramm 2020-2024 - Talvertrag Illwerke:

Bürgermeister Anton Mallaun hat als Obmann des Gemeindeverbandes Paznaun darauf aufmerksam gemacht, dass das beschlossene Investitionsprogramm betreffend die Talvertragszahlungen ausgelaufen ist und wiederum ein mindestens fünfjähriges Investitionsprogramm über die Verwendung der Gelder zu beschließen ist. Obmann Mallaun hat die Gemeinden des Tales um Fassung entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse ersucht. Die Gemeinde Kappl hat bisher die von den Vorarlberger Illwerken zugeflossenen Beträge für die Landwirtschaftsförderung und Straßenerhaltung verwendet. Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Verwendung wie bisher belassen werden soll.

Beschluss:

Der auf die Gemeinde Kappl entfallende Anteil von 26,22 % der Leistungen der Vorarlberger Illwerke soll in den nächsten fünf Jahren (2020-2024) wie bisher für die Landwirtschaftsförderung und Straßenerhaltung verwendet werden.

9. Beschluss Jahresrechnung 2019:

Die Jahresrechnung 2019 war vom 23.04.2020 bis 06.05.2020 ordnungsgemäß aufgelegt (Verzögerung aufgrund Covid-19-Krise) und wurde vom Überprüfungsausschuss am 05.03.2020 geprüft. Bürgermeister Helmut Ladner erläutert die wesentlichen Positionen der Jahresrechnung, welche in ausgedruckter Form jeder Gemeinderätin/jedem Gemeinderat vorliegt. Diverse Fragen zu einzelnen Haushaltskonten werden seitens des Bürgermeisters und des anwesenden Finanzverwalters beantwortet. Im Anschluss verlassen Bürgermeister Helmut Ladner und Finanzverwalter Simon Kerber, MA zur Beschlussfassung der Jahresrechnung, welche mit nachfolgenden Summen abschließt, den Sitzungssaal:

	Einnahmen €	Ausgaben €
im ordentlichen Haushalt	6.557.715,03	6.301.801,72
im außerordentlichen Haushalt	3.199.581,67	3.348.528,77
Gesamt	9.757.296,70	9.650.330,49
Rechnungsergebnis ordentlicher Haushalt		255.913,31
Rechnungsergebnis außerordentlicher Haushalt		<u>-148.947,10</u>
		106.966,21
Kassenbestand laut Jahresrechnung per 31.12.2019		258.594,75

Beschluss:

Unter dem Vorsitz von Vizebürgermeister Alfons Jehle wird die Jahresrechnung einstimmig beschlossen sowie dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung erteilt. Die Ausgabenüberschreitungen für das Jahr 2019 werden genehmigt.

10. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen):

Der Bürgermeister stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, welchem der Gemeinderat geschlossen zustimmt. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in einer eigenen Niederschrift.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:Bgm. Helmut Ladner:

Mieter von Geschäftsräumen und Wohnungen der Gemeinde haben um die zeitweise Aussetzung der Mieten für ihre Räumlichkeiten im Dorfzentrum bzw. in der VS Holdernach aufgrund der Covid-19-Krise angesucht. Dies wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Bezüglich der Erledigung der Ansuchen ist laut allgemeinem Konsens eine gesicherte Rechtsauskunft einzuholen und dementsprechend vorzugehen.

Des Weiteren bringt Bgm. Helmut Ladner vor, dass Gespräche bezüglich der Unterbringung der Mitarbeiter des Roten Kreuzes in der nächsten Wintersaison 2020/2021 stattgefunden haben. Dr. Florian Jehle erklärt sich bereit, die von ihm angemietete Wohnung im Dorfzentrum entsprechend bereitzustellen. Für dieses Entgegenkommen sollte für die Ordination ein zweiter Standplatz in der Tiefgarage kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dieser Vereinbarung stimmen die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu. Das Rettungsfahrzeug kann in Absprache mit Dr. Jehle während des Bereitschaftsdienstes im überdachten Auffahrtsbereich der Ordination abgestellt werden.

Franz Josef Geiger:

Anfrage zur Beauftragung des Geländers bei der Brücke am Egger Weg. Laut Auskunft des Bürgermeisters ist das Gelände schon seit längerem bestellt worden und sollte zeitnah montiert werden. Des Weiteren erklärt GR Franz Josef Geiger, dass Infrastrukturprojekte wie beispielsweise ein Radweg, gerade in Krisenzeiten eine Möglichkeit wären Aufträge zu vergeben und damit Arbeitsplätze zu sichern. Gerade für heimische Unternehmen könnten derartige Baustellen existenzsichernd sein. Diesbezüglich ergeht die Frage ob es hier vom Land Tirol entsprechende zusätzliche Förderungen geben wird. Bgm. Helmut Ladner erteilt hier die Auskunft, dass ein Radweg generell zu 50 % vom Land Tirol, 25 % vom TVB und zu 25 % von der Gemeinde finanziert wird.

Zusätzliche Förderungen könnten, laut aktueller Mitteilung des Landes, für Infrastrukturprojekte, welche im öffentlichen Interesse liegen, beantragt werden. Derzeit ist jedoch hinsichtlich dem Projekt Radweg aus Sicht des Bürgermeisters mit den Grundeigentümern kein Konsens absehbar.

GR Mag. iur. Albrecht Rudigier bringt vor, dass auch etwaige EU-Förderungen nicht außer Acht gelassen werden sollten. EU Förderungen fließen lt. Bürgermeister bei derartigen Projekten im Rahmen der Co-Finanzierung ein.

Renate Platz:

Der Spielplatz in Holdernach befindet sich in einem schlechter werdenden Zustand. Diesbezüglich teilt Bgm. Helmut Ladner mit, dass sich der Verein, der ursprünglich für die Erhaltung zuständig war, aufgelöst hat. Die Gemeinde wird die Anlage weiterhin im notwendigen Ausmaß betreuen (Rasen mähen, etc.). Defekte Spielgeräte werden jedoch nicht mehr erneuert.

Die Beschlüsse der Sitzung wurden alle einstimmig gefasst. Die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 1.) bis 4.) fanden in Abwesenheit von Ersatzmitglied Herta Siegele statt.

Schriftführer

Bürgermeister

Simon Kerber, MA

(Helmut Ladner)

Angeschlagen am: 18.05.2020

Abgenommen am: